

## Erster Abschnitt.

Warum verdient das sächsische Eisenhüttenwesen unter allen Zweigen des Berg- und Hüttenbetriebes und den übrigen verschiedenen Zweigen der Landesindustrie eine vorzügliche Berücksichtigung?

Als durch die Verfassungs-Urkunde vom 4. Septbr. 1831 die Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung ein verändertes Ressortverhältniß erhielten, wünschten die ständischen Deputirten in ihrem an das hohe Finanzministerium abgegebenen Bericht vom 19. Decbr. 1831 \*) „daß die künftigen Vertreter der Nation einem so wichtigen Zweige der National-Industrie, wie der sächsische Bergbau ist, eine rege Theilnahme schenken möchten.“

Sie motivirten diesen Wunsch wegen des Werths der Production, von jährlich wenigstens 1 3/4 Millionen Thaler bei einer baaren Vermehrung des Staatseinkommens von beiläufig 40'000 Thln. — an Zehnten und Zwanzigsten, die Beiträge an Quatember- und Rezesfgelder, Lade- und Waagegelder ungerechnet, — und bemerkten, daß bei einer Anzahl von ungefähr 10'000 Arbeitern, welche mit ihren Familien auf 40'000 Seelen steigen, die vom Bergbau unmittelbar leben, der Berg- und Hüttenbetrieb vielleicht jedes andere Gewerbe Sachsens übersteige, daß der Bergbau in das innere Leben des Staates so verzweigt sei, daß jede Institution desselben, sie betreffe nun die Gesetzgebung in der Besteuerung auf directem oder indirectem Wege, in der Verwaltung der Forsten und anderer Gegenstände, in der Justizpflege, der Polizei- und Militär-Verfassung, welche den Ständen zur Berathung vorgelegt wird, auf den Flor und das Bestehen des Bergbaues von mehr und minder wichtigem Einfluß sei.“

\*) Beilage Nr. 1.